



TOP V Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Betrifft: Kennzeichnung von Fertigarzneimitteln

Entschließungsantrag

Von: Herrn Dr. Markus Beck als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer
Herrn Dr. Peter Czermak als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer
Herrn Dr. Kurt Reising als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Der 113. Deutsche Ärztetag fordert den Gesetzgeber auf, das Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln in § 10 (Kennzeichnung) dahingehend zu ändern, dass der Wirkstoffname und die Darreichungsstärke in hervorgehobener und mindestens gleich großer Schrift wie der Handelsname des Fertigarzneimittels angegeben werden müssen.

Begründung:

Durch die ständige Vergrößerung des Generikamarktes und wegen der Unzahl von Rabattverträgen der Krankenkassen mit den Pharmazeutischen Firmen ist es im Sinne der Arzneimittelsicherheit unerlässlich, den Wirkstoffnamen und die Darreichungsstärke des Fertigarzneimittels auf den Behältnissen und Umhüllungen der Präparate in den Vordergrund zu stellen. Der Handelsname und das Design des Arzneimittels verunsichern in diesem Kontext den Patienten. Außerdem wird die vom behandelnden Arzt verordnete Umstellung vom Erstanbieter zum Generikum durch eine deutliche Kennzeichnung des Wirkstoffnamens erleichtert.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0